

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Erste Ordnung zur Änderung der <b>Darlehensordnung für die Vergabe von Darlehen durch die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf</b> vom 17.11.2023	2
Verfahrenshinweis	3

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER DARLEHENSORDNUNG FÜR DIE VERGABE VON  
DARLEHEN DURCH DIE STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT  
DÜSSELDORF  
VOM 17.11.2023**

Aufgrund des § 14 Absatz 2 Nummer 3 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Darlehensordnung für die Vergabe von Darlehen durch die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.05.2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2020) wird wie folgt geändert:

1. § 7 (Anlagen) wird um folgende Nummer erweitert:
  8. In den Fällen des § 10 Absatz 1 Nummer 5 eine Bescheinigung über die gegenwärtige Beratung der\*des Antragstellenden in einer Fachberatungsstelle.
2. § 9 (Inhaltliche Prüfung) wird um folgenden Absatz erweitert:
  - (4) Besteht Bedürftigkeit nach § 10 Absatz 1 Nummer 5, so darf das Einkommensverhältnis der mit der\*dem Antragstellenden im Haushalt lebenden Person bei der Entscheidung des GDA nicht berücksichtigt werden.
3. § 10 (Bedürftigkeit) Absatz 1 wird um folgende Nummer erweitert:
  5. Kosten der Unterbringung in einer Schutzwohnung im Fall häuslicher Gewalt, § 12 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Der Text der geltenden Fassung wird neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17. April 2023.

Düsseldorf, den 17. November 2023

Magdalena Kuom  
Präsidentin des Studierendenparlamentes

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.